1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Sonderbaufläche zwischen Stammbacher Straße und Theodor-Heuss-Straße“, Stadt Münchberg, Landkreis Hof

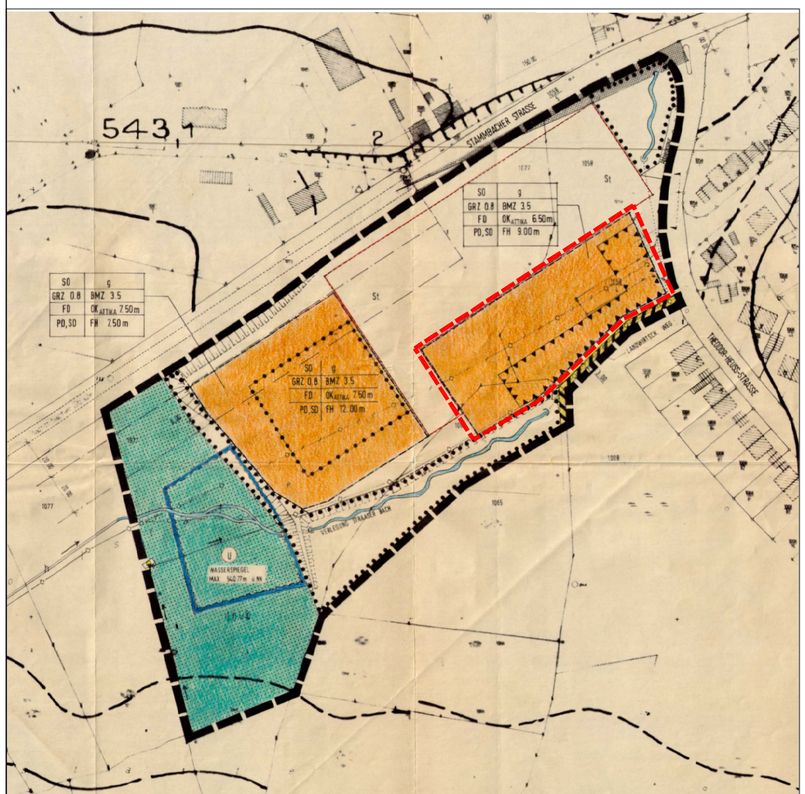

Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden folgende Änderungen vorgenommen:

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.2 Die Gesamtverkaufsfläche auf der Flur-Nummer 1065/3, und Teilen der Flur-Nummern 1058, 1065/2 und 1077/2, Gemarkung Münchberg, (siehe rote Markierung im Bildausschnitt) wird mit maximal 2.490 m² festgesetzt. Diese ist wie folgt aufgeteilt:

- maximale Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetrieb im Bereich Lebensmittel: 1.640 m²
- maximale Verkaufsfläche für Einzelhandelsbetrieb, außer Lebensmittel: 750 m²
- maximale Verkaufsfläche Backshop: 100 m²

13.1 Geltungsbereich der 1. Bebauungsplan-Änderung

Innerhalb des Geltungsbereiches entfällt die im bisherigen Bebauungsplan enthaltene Festsetzung Nummer 16 bezüglich der Verkaufsflächen. Für den Bereich außerhalb des Änderungsbereichs bleibt die Festsetzung bestehen.

Die übrigen Festsetzungen des bisher geltenden Planes bleiben unverändert gültig.

V. Hinweise

Bodendenkmale

Sollten bei den Bauarbeiten Bodenfunde auftreten, so unterliegen diese der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde. Auf die entsprechenden Artikel des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird hingewiesen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

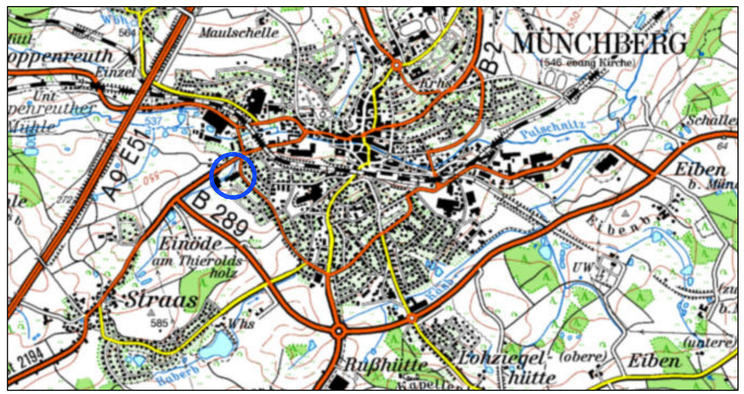

Übersichtskarte ohne Maßstab

	17.055.7	Datum	gez.	gepr.
PLANUNGSGRUPPE STRUNZ www.planungsgruppe-strunz.de	Vorentwurf	...	...	...
	Entwurf	14.09.2020	Ba	Re
	Änderung	15.12.2020	Ba	Re
	Änderung	...	...	...
	Satzung	17.12.2020	Ba	Re

1. BBP-Ä Nr. 18 „Sonderbaufläche zwischen Stammbacher Straße und Theodor-Heuss-Straße“

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 01.10.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 01.10.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.10.2020 bis 16.11.2020 beteiligt.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 01.10.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gemäß Bekanntmachung vom 06.10.2020 in der Zeit vom 15.10.2020 bis 16.11.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt hat mit Beschluss des Stadtrats vom 17.12.2020 die Bebauungsplan-Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 15.12.2020 als Satzung beschlossen.

Stadt Münchberg, den .....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

Ausgefertigt

Stadt Münchberg, den .....

(Siegel)

.....
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplan-Änderung wurde am 19.01.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich gekannt gemacht. Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadt Münchberg, den .....

(Siegel)

.....
Bürgermeister